



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft

VA 6100/2/92

Wien, am 17. September 1992
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

GETZENTV/PZ
101 - GE/19
Datum: 18. SEP. 1992
Verteilt 18. Sep. 1992 Neu

zu GZ. 21.251/4-II/B/13/92

Dr. J. M. Kautsky

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird; Begutachtungsverfahren

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft beeiert sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für die Vorsitzende:

Beilagen

i.A. H A A S

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

EJ



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft

VA 6100/2/92

Wien, am 17. September 1992
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

zu GZ. 21.251/4-II/B/13/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird; Begutachtungsverfahren

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Zu dem unter GZ 21.251/4-II/B/13/92 übermittelten Entwurf zur Novellierung des Krankenpflegegesetzes nimmt die Volksanwaltschaft wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist für die Nostifikationsverfahren eine wesentliche Erleichterung zu erwarten, wodurch möglicherweise einige Beschwerdefälle bei der Volksanwaltschaft nicht mehr auftreten werden.

Ein wichtiges, von der Volksanwaltschaft im 13. Bericht an den Nationalrat (III-66 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII.GP) vertretenes Anliegen ist jedoch durch den vorliegenden Entwurf unberücksichtigt geblieben.

- 2 -

Die Volksanwaltschaft hat angeregt, im Rahmen des Krankenpflegefachdienstes den eigenen Berufszweig Altenpfleger (Altenpflegerin) einzuführen. Die Vorschreibung einer fundierten Ausbildung für die Pflege älterer Menschen hätte nach Ansicht der Volksanwaltschaft die Möglichkeit geboten, einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation älterer pflegebedürftiger Menschen zu setzen.

In diesem Zusammenhang weist die Volksanwaltschaft darauf hin, daß in der Fachschule für soziale Betreuung in Pinkafeld durch Zusammenarbeit des seinerzeit zuständig gewesenen Bundeskanzleramtes (Sektion Volksgesundheit) und des Bundesministeriums für Unterricht das sogenannte "Pinkafelder Modell" ins Leben gerufen wurde. Dadurch wurde ein völlig neuer 2-jähriger Ausbildungslehrgang für Alten- und Behindertenbetreuer eingerichtet. In dieser Bildungseinrichtung werden in 2 Ausbildungsjahren mit insgesamt 1.920 Stunden theoretischen Unterricht und 1.152 Stunden Praktikum Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen für die Ausübung qualifizierter Tätigkeiten in der Alten- und Behindertenbetreuung befähigt. Die Ausbildung wird mit kommissionellen Prüfungen, insbesondere in Kranken- und Altenpflege abgeschlossen.

Diese Bemühungen, die Qualifikation und damit auch das Prestige der pflegenden Berufe zu verbessern, gehen allerdings ins Leere, wenn den Absolventen, die eine entsprechende Qualifikation erworben haben, keine qualifizierten Arbeitsplätze angeboten werden können, weil diese nach dem Krankenpflegegesetz (auch in der novellierten Form) nicht existieren.

- 3 -

Die Volksanwaltschaft weist darauf hin, daß eine der Grundideen bei der Schaffung des "Pinkafelder Modells" darin gesehen wurde, daß im Rahmen der Hauskrankenpflege jene Menschen, die keine direkte medizinische Versorgung benötigen, von den Absolventen dieser Fachschule betreut werden dürfen. Die Motivation der in der Alten- und Behindertenbetreuung tätigen Menschen könnte nach Ansicht der Volksanwaltschaft vor allem durch entsprechende Einstufung (analog der Verwendungsgruppe C) verbessert werden.

Die Volksanwaltschaft regt daher aus Anlaß der Begutachtung der vorliegenden Novelle neuerlich an, den qualifizierten Alten- oder Behindertenhelfer als eigenen Berufszweig des Krankenpflegedienstes im Gesetz besonders zu verankern.

Die Vorsitzende:



Volksanältin HR Mag. Evelyn Messner